21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Bildung, Familie,
Senioren, Frauen und Jugend

Ausschussdrucksache 21(13)66e
vom 4. November 2026

Schriftliche Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung
des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

BT-Drucksache 21/8412

Dr. Guido Klinger
Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Referatsleiter für Schulrecht an Berufsfachschulen, Fachschulen,
Fachakademien und die einschlägigen Bundesgesetze

Öffentliche Anhörung des Ausschusses Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

hier: Stellungnahme des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sowie für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 4. November 2026

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) stellt einen wichtigen Beitrag für die Realisierung des **„Aufstiegs durch Bildung“** dar. Es tritt neben das vornehmlich für die Studierenden geschaffenen Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und steht - mit seinen zwei Säulen des Unterhalts- und Maßnahmebeitrags für Fortbildungen auf den DQR-Stufen 5 bis 7 - **für den bildungs- wie gesellschaftspolitisch bedeutsamen Grundsatz der Gleichrangigkeit von akademischer und beruflicher Bildung.**
Im Freistaat Bayern werden jährlich mehr als 45.000 Antragsstellerinnen und Antragsteller gefördert. Dies entspricht ca. 24,2 Prozent aller bundesweit nach dem AFBG geförderten Personen. Im Jahr 2025 betrug das Fördervolumen in Bayern rund 240 Mio. €. **Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Fünftes Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (BTag-Drs. 21/8412) enthaltenen Änderungen werden in diesem Zusammenhang ausdrücklich begrüßt.**

Das AFBG führt jedoch auf Seiten der dieses im Auftrag des Bundes vollziehenden Länder **zu stetig steigendem Verwaltungsaufwand, der die Länder vor immer größere Herausforderungen stellt und geeignet ist, die effektive und effiziente Umsetzung der eingangs erwähnten vom Gesetzgeber vorgegebenen politischen Zielsetzungen zu gefährden.** Dabei laufen gerade die flächenmäßig großen und bevölkerungsreichen Länder, wie Nordrhein-Westfalen und der Freistaat Bayern, Gefahr, im Verwaltungsvollzug zunehmend unverhältnismäßig belastet zu werden.

Mit dem Ziel einer weiteren grundlegenden Entbürokratisierung des gesetzlich grundgelegten Förderverfahrens wird gebeten, folgende Änderungen des AFBG zu prüfen:

1. Abschaffung des Teilnahmenachweises nach sechs Monaten und der sog. „Warnschussregelung“ (§ 9a Abs. 2 Satz 1, § 16 Abs. 4 Satz 2 AFBG)

Der oder die Teilnehmende hat nach der derzeitigen Rechtslage sechs Monate nach Beginn, zum Ende und bei Abbruch der Maßnahme einen Nachweis über die regelmäßige Teilnahme vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde weist die teilnehmende Person in einem individuellen Schreiben auf die Rechtsfolgen im Falle eines erneut nicht erfolgreichen Teilnahmenachweises hin (sog. „Warnschuss“). Die wiederkehrende Vorlage von Teilnahmenachweisen, deren Prüfung und Bearbeitung in Zusammenhang mit dieser sog. „Warnschussregelung“ verursacht einen hohen bürokratischen Aufwand für Teilnehmende und Maßnahmeträger, aber insbesondere auch für die Bewilligungsbehörden.

Es wird daher angeregt zu prüfen, ob der Teilnahmenachweis sechs Monate nach Maßnahmebeginn sowie diese „Warnschussregelung“ abgeschafft werden können (§ 9a Abs. 2 Satz 1, § 16 Abs. 4 Satz 2 AFBG). Der Teilnahmenachweis am Ende der Maßnahme genügt zur Überprüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung. Etwaige Verstöße können durch Rückforderung und gegebenenfalls im Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 29 Abs. 1 AFBG verfolgt werden. Die Auskunftspflichten der Maßnahmeträger nach § 21 Abs. 1 AFBG ermöglichen bereits die frühzeitige Feststellung von Personen, die die Maßnahme abbrechen oder nicht regelmäßig teilnehmen.

2. Förderung der Prüfungsvorbereitungsphase (§ 11 Abs. 3, § 12 Abs. 3 AFBG)

Während der Prüfungsvorbereitungsphase besteht für den Unterhaltsbeitrag lediglich ein Anspruch auf Abschluss eines Darlehensvertrages. Für die Förderung der Prüfungsvorbereitungsphase ist aktuell die Vorlage eines weiteren ausgefüllten Formblatts einschließlich des Nachweises der Prüfungsanmeldung und der Bestätigung der Prüfungstermine erforderlich. Da die Anmeldung zur Prüfung regelmäßig erst nach dem regulären Förderende erfolgt, ist eine Nachreichung und

erneute Bearbeitung notwendig. Dies verursacht bei allen Beteiligten nicht unerheblichen zusätzlichen Aufwand.

Im Rahmen des Anspruchs auf Abschluss eines Darlehensvertrags für die Prüfungsvorbereitungsphase für bis zu drei Monate nach dem regulären Förderende sollte auf den Nachweis der Prüfungsanmeldung und der Prüfungstermine verzichtet werden. Die Bewilligung könnte bereits im Rahmen der Entscheidung über den Erstantrag erfolgen. Hierdurch entfallen die Nachreichung des entsprechenden Formblatts und der damit verbundene zusätzliche Bearbeitungsaufwand. Zugleich wird die rechtzeitige Verfügbarkeit des Darlehens gewährleistet. Dem Risiko einer nicht zweckentsprechenden Inanspruchnahme steht die vollständige Rückzahlungspflicht gegenüber. Der bedarfsgerechte Abruf kann unmittelbar mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) abgestimmt werden.

3. Pauschalierung der Kranken- und Pflegeversicherungszuschläge (§10 Abs. 2 Satz 2 AFBG i.V.m. § 13a BAföG)

Der Unterhaltsbeitrag umfasst u.a. einen Zuschlag zu den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung, § 10 Abs. 2 Satz 2 AFBG i. V. m. § 13a BAföG. Die erforderliche Versicherungsbescheinigung kann in aller Regel erst nach Maßnahmebeginn ausgestellt und muss anschließend nachgereicht werden. Zudem enthalten von Antragstellenden vorgelegte Versicherungsbescheinigungen häufig nicht alle gesetzlich erforderlichen Angaben, sodass Nachforderungen und nachträgliche Neuberechnungen des Unterhaltsbeitrags notwendig werden.

Es wird angeregt, die Zuschläge zur Kranken- und Pflegeversicherung durch eine einheitliche, von der Versicherungsart unabhängige Pauschale zu ersetzen. Soweit ein Versicherungsnachweis erforderlich bleibt, sollte eine formlose Bestätigung des Versicherers über das Bestehen des Versicherungsverhältnisses genügen. Bei lediglich anteiliger privater Absicherung könnte eine entsprechende Kürzung der Pauschale vorgesehen werden. Die Pauschalierung vermeidet Nachforderungen ergänzender Versicherungsangaben und nachträgliche Neuberechnungen des Unterhaltsbeitrags. Angesichts des hohen Fallaufkommens erscheint die damit verbundene Typisierung im Interesse eines angemessenen Verwaltungsaufwands

sachgerecht. Zugleich werden Antragstellende, Bewilligungsbehörden und Versicherer entlastet.

4. Modifizierung der Vollzeitfortbildungsdichte (§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c AFBG)

Nach der aktuellen Rechtslage sind Maßnahmen in Vollzeitform u.a. nur dann förderfähig, wenn in der Regel in jeder Woche an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden.
Die gegenwärtige Regelung erweist sich in der Praxis als problematisch. Die detaillierte Prüfung der Stundenpläne stellt für die Bewilligungsbehörden einen erheblichen Verwaltungsaufwand dar. Zudem werden die einschlägigen Formblätter von den Trägern aufgrund der Komplexität der erforderlichen Berechnungen häufig fehlerhaft ausgefüllt. Dies kann bei den Bewilligungsbehörden zu unterschiedlichen Entscheidungen führen, je nachdem, ob diese Fehler erkannt werden oder nicht.
Die starre Vollzeitfortbildungsdichte hat häufig lediglich eine Umplanung oder Verschiebung einzelner Unterrichtstage zur Folge, ohne dass hierdurch ein sachlich gerechtfertigter Mehrwert entsteht. Lehrgänge werden daher nicht nach didaktischen Gesichtspunkten strukturiert, sondern an der Berechnungsformel der Vollzeitfortbildungsdichte ausgerichtet. Bei mehrjährigen Maßnahmen können die Anspruchsvoraussetzungen zu Beginn der Förderung zudem noch nicht abschließend beurteilt werden, weil die Stundenpläne häufig noch nicht endgültig feststehen. Praktika, gesetzliche Feiertage und sogenannte Rumpfwochen können dazu führen, dass davon betroffene Wochen die Voraussetzungen der Vollzeitfortbildungsdichte nicht erfüllen. Dies ist den Antragstellenden nicht zurechenbar und kann sie unangemessenen benachteiligen.

Es wird daher angeregt, die Vorgaben zur Vollzeitfortbildungsdichte nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c AFBG, die aktuell eine wochenweise Betrachtung im Rahmen der Dichteberechnung vorsehen, durch einen Durchschnittswert abzulösen, etwa viermal 25 Unterrichtsstunden, mithin 100 Unterrichtsstunden pro Monat (entsprechend der Berechnung der Teilzeitfortbildungsdichte, § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c AFBG). Die mit der Dichtevorgabe verfolgten Ziele - eine zügige Durchführung der Maßnahme sowie bei Vollzeitmaßnahmen die Sicherstellung, dass

die Fortbildung die Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt - werden bereits durch die Regelungen zur Mindestdauer und zum Höchstzeitrahmen in § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b sowie Nr. 2 Buchst. a und b AFBG erreicht.
Dies würde zu einer erheblichen Reduzierung des Verwaltungsaufwands bei den Maßnahmeträgern, aber insbesondere auch bei den Bewilligungsbehörden, zu einer geringeren Fehleranfälligkeit im Verwaltungsvollzug und zur Förderung der didaktischen Qualität der Maßnahme führen.

5. Pauschalierung der Prüfungsgebühren (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AFBG) und der Materialkosten für die fachpraktische Arbeit (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AFBG)

Der Maßnahmebeitrag umfasst einen Anspruch auf Förderung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AFBG) und Förderung der Erstellung der fachpraktischen Arbeit, z.B. das sog. Meisterstück (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AFBG). Der Nachweis der tatsächlich entstandenen Prüfungsgebühren kann derzeit regelmäßig erst vorgelegt werden, wenn der Gebührenbescheid vorliegt. Auch das für Materialkosten der fachpraktischen Arbeit auszufüllende Formblatt und die Kostenbelege können erst eingereicht werden, wenn die Materialkosten tatsächlich entstanden sind. Die Nachreichung sowie die sich anschließende erneute Vorgangsbearbeitung erzeugt erheblichen Verwaltungsaufwand.

Es wird angeregt, die Prüfungsgebühren (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AFBG) sowie die Materialkosten für die fachpraktische Arbeit (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AFBG) beim Erstantrag als Pauschale zu bewilligen. Dadurch entfällt das spätere Nachreichen von Nachweisen, die erneute Prüfung der Unterlagen sowie eine gesonderte Genehmigungsentscheidung. Die Bewilligungsbehörde würde dann im Rahmen des Erstbescheids eine feststehende Pauschale gewähren und zugleich den Darlehensanspruch bis zur jeweiligen gesetzlichen Höchstgrenze feststellen. Die bisherige in jedem Fall erforderliche Einzelfallprüfung der tatsächlich entstandenen Kosten wäre nur noch in Ausnahmefällen erforderlich, etwa wenn Antragstellende höhere Kosten durch entsprechende Nachweise geltend machen wollen.

6. Definition des wichtigen Grundes gemäß § 7 Abs. 3, § 16 Abs. 3 Satz 2 AFBG

In Zusammenhang mit der Frage, ob im Falle eines Abbruchs der Maßnahme die erhaltenen Leistungen zu erstatten sind und ob bei Aufgabe des früheren Fortbildungsziels für eine weitere Maßnahme Förderung geleistet wird, ist entscheidend, ob der Abbruch bzw. die Aufgabe des Fortbildungsziels aus einen „wichtigen Grund“ erfolgt sind, § 7 Abs. 3, § 16 Abs. 3 Satz 2 AFBG.
Das AFBG enthält keine Legaldefinition des „wichtigen Grundes“ für einen Abbruch im Sinne des § 16 Abs. 3 AFBG bzw. den Besuch einer weiteren Maßnahme nach § 7 Abs. 3 AFBG. Die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „wichtiger Grund“ setzt stets eine Einzelfallprüfung und -bewertung voraus, die erheblichen Verwaltungswand erzeugt. Insbesondere, wenn als wichtiger Grund „fehlende Eignung“ angegeben wird, ist es für die vollziehenden Stellen teilweise schwierig zu begründen, weshalb schlechte Noten keinen wichtigen Grund für einen evtl. sinnvollen Abbruch darstellen sollten.

Es wird angeregt, eine Regelung zur Möglichkeit für einen erstmaligen Abbruch innerhalb eines überschaubaren Zeitrahmens nach Maßnahmebeginn zu schaffen (vergleichbar der Regelung zur gesetzlichen Vermutung nach § 7 Abs. 3 Satz 4 BAföG). Auch wenn im Bereich des AFBG bereits vorqualifizierte Teilnehmer gefördert werden, erscheint es nicht sachgerecht, dass den Antragstellenden im AFBG eine weitergehende Selbsteinschätzung der eigenen Fähigkeiten zugemutet wird als im BAföG verbunden mit einschneidenden förderrechtlichen Konsequenzen.
